



Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

O 1. Organisation

Spezial-Tourenwagen-Cup 2025

Der Historische Motorsport Club Wünschendorf e.V. bietet mit diesem Clubsport-Wettbewerb seiner Sektion historische A600 den Besitzern von sportiven **Tourenwagen aus sozialistischer Produktion**, die Möglichkeit mit diesen Fahrzeugen kostengünstigen Historischen Motorsport auf Rennstrecken zu betreiben. Es werden nur Clubsport-GLP-Läufe auf der Rundstrecke und am Berg veranstaltet und gewertet.

Mit dem *Spezial Tourenwagen Cup* (STC) sollen allerdings nicht nur sportliche Akzente gesetzt werden, sondern die faire Teilnahme an den Motorsportveranstaltungen soll einen wesentlich höheren Stellenwert genießen als nur der Erfolg bei den Wertungsläufen. Nicht zuletzt deswegen legen wir sehr großen Wert auf das faire und kameradschaftliche Verhalten der Teilnehmer untereinander.

O 1.1 Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen

Der Wettbewerb wird, soweit nicht anderes aufgeführt, nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Clubsport Basisausschreibung GLP und DMSB Rahmenausschreibung Clubsport
- DMSB Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
- DMSB Umweltrechtlinien
- DMSB Rundstreckenreglement
- Anti- Doping Bestimmungen der NADA
- diese Ausschreibung und Reglement des HMC Wünschendorf - Sektion historische A600 inkl. Änderungen und Ergänzungen
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstalter inkl. Änderungen und Ergänzungen
- Planungsbogen der A600



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

O 2. Durchführungsbestimmungen

O 2.1 Teilnehmer

Fahrer, die sich um die Jahreswertung bewerben, sollten Mitglied im HMC – Wünschendorf e.V. sein und müssen Mitglied im ADMV e.V. sein.

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, den ADAC-Gauen, dem HMC – Wünschendorf e.V., dem ADMV sowie den Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte.

Der Fahrer muss über einen gültigen Führerschein verfügen.

Für die als Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfung nach Modus 2 ausgeschriebenene Wertungsläufe ist eine DMSB-Lizenz für deutsche Teilnehmer Bedingung. Mindestens der Erwerb der Nationalen Lizenz Stufe C (DMSB) ist erforderlich. Ausländische Starter können mit einer internationalen Lizenz oder mit einer DMSB Race – Card starten.

O 2.2 Gaststarter

An den Wertungsläufen können auch Gaststarter teilnehmen. Deren Fahrzeuge müssen uneingeschränkt dem technischen Reglement des *Spezial Tourenwagen Cup* entsprechen. Gaststarter zahlen ein erhöhtes Nenngeld.

O 2.3 Fahrzeuge, Gruppen- und Klasseneinteilung

Zugelassene Fahrzeuge welche in den sozialistischen Staaten bis 03.10.1990 produziert wurden (wie z.B. Wartburg, Trabant 1,1, Lada, Zastava, Wolga).

Über die Teilnahme anderer Fahrzeuge entscheidet der Serienausschreiber.

Die Fahrzeuge werden für die Jahreswertung des *Spezial Tourenwagen Cup* in folgende Klasse eingeteilt: **Klasse A22 Spezial-Tourenwagen über 600 ccm**

O 2.4. Seriensponsoren

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich auf seinem Wettbewerbsfahrzeug die Werbung des Seriensponsors anzubringen. (in der Regel Frontscheibe und 3x Startnummer).

O 2.5. Fahrerbesprechung

Jeder Fahrer, dessen Fahrzeug zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt ist, muss an der Fahrerbesprechung teilnehmen.

O 2.6. Starterzahl

An Training und Wertungsläufen darf gemäß Streckenlizenz des DMSB die angegebene Anzahl von Fahrzeugen teilnehmen. Über die Anzahl der Starter entscheidet der Veranstalter.



Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

O 2.7. Startart

Die Startart wird vom verantwortlichen Veranstalter festgelegt. Es wird jedoch empfohlen, dass im Rahmen der Motorsportveranstaltungen auf der Rundstrecke, aus Gründen der Sicherheit fliegend und in Reihe hinter einem Pacecar gestartet wird. Dabei ist zu beachten, dass die Startreihenfolge möglichst mittels eines Zeittrainings ermittelt wird und das schnellste Fahrzeug den ersten Startplatz erhält um die Gruppe zu entzerren.

O 2.8. Zeitmesssysteme

Es ist untersagt während der gesamten Veranstaltung im Fahrzeug und am Fahrer eigene Zeitmesssysteme in digitaler und analoger Art anzubringen. Ausnahmen bilden, eigene Transponder, die die Zeitmessung zur offiziellen Zeitnahme ermöglichen, sowie eigene Datenaufzeichnungsgeräte. Auf Datenaufzeichnungsgeräten dürfen während der Läufe keine Zeiten angezeigt werden.

O 2.9. Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise.

O 2.10. Besonderheiten, Sonstiges

Die Besonderheiten zur Durchführung der verschiedenen Wettbewerbe werden in den einzelnen Ausschreibungen festgelegt.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

O 3. Einschreibung

Die Einschreibung muss grundsätzlich, unter Verwendung des ADMV - *Spezial Tourenwagen Cup* Einschreibe-Formulars, schriftlich erfolgen. Die Dokumente dazu können online auf der Webseite www.a600.de, unter der Rubrik Einschreibung, geladen und/oder ausgedruckt werden.

Mit der Einschreibung für 2025 ist die Einschreibgebühr sowie das Nenngeld an die Sektion historische A600 zu zahlen (siehe Einschreibformular und Planungsbogen). Die Sektion historische A600 hat das Recht, Einschreibungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Die eingeschriebenen Teilnehmer erkennen diese Ausschreibung und das Reglement als Grundlage des *Spezial Tourenwagen Cup* an.

Eine Einschreibung ist jederzeit möglich, jedoch wird nach Einschreibschluss eine höhere Einschreibgebühr erhoben.



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

O 4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

O 4.1 Nennungen

Nennungen müssen grundsätzlich, unter Verwendung des ADMV - *Spezial Tourenwagen Cup* Nennformulars, schriftlich erfolgen. Die Dokumente dazu können online auf der Webseite www.a600.de, unter der Rubrik Nennungen, geladen und/oder ausgedruckt werden.

Mit Eingang und Annahme der Nennung durch die Organisation entsteht ein Vertrag. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt auch ohne schriftliche Nennbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

Der Teilnehmer ist, unter Beachtung des Nennschlusses, für die rechtzeitige Abgabe seiner Veranstaltungsnennung selbst verantwortlich.

Nennungen können nur akzeptiert und aktiviert werden, wenn der rechtzeitige Geldeingang zu verzeichnen ist.

Abweichend von der Regelung des Art. 13, DMSB-Veranstaltungsreglement, verzichten Bewerber / Fahrer durch die Abgabe ihrer Nennung auf ihren Rückzahlungsanspruch des Nenngeldes. Nur bei Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Absage einer Veranstaltung bedingt durch grob fahrlässige Pflichtverletzung des Serienausschreibers bleibt ein Rückzahlungsanspruch des Nenngeldes bestehen.

O 4.3 Nennschluss

Der Nennschluss ist immer zu beachten, Nennungseingänge nach Nennschluss werden mit einer Nachnenngebühr belegt.

Nennungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

O 5. Wertung

O 5.1 Erklärung zur Wertung

Die Wertung wird nach den offiziellen Ergebnislisten des Veranstalters erstellt, sofern die **Sektion historische A600** keine eigene Wertungsliste erstellt.

Die Wertung erfolgt nach DMSB Clubsportreglement als Gleichmäßigkeitsprüfung nach Modus B.

Die schnellste gezeitete Runde im Wertungslauf eines Teilnehmer ist die Richtzeit, welche dann als Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung dient. Die Punkterunden sind die 3 Runden, welche der Richtzeit am nächsten kommen.

Ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie, im Verhältnis zur Referenzzeit, wird mit Strafpunkten belegt. Die Strafpunkte errechnen sich aus den Zeitdifferenzen der Wertungsrunden.



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

Sieger eines Laufes ist der Fahrer, der die geringste Anzahl an Strafpunkten hat. Kommt ein Fahrer in einem Wertungslauf nicht ins Ziel, d.h. er wird nicht auf der Ziellinie abgewunken, oder tritt zu einem Wertungslauf nicht an, so wird er nicht gewertet. Nimmt ein Teilnehmer nicht an der Siegerehrung teil, ohne sich vorher mit triftigen Grund bei der Organisationsleitung ab zu melden verfallen seine Punkte aus dem Wertungslauf und alle anderen eingeschriebenen Fahrer rücken in der Wertung auf.

Eine Wertung erfolgt nur, wenn das führende Fahrzeug mind. 75% der vorgeschriebenen Dauer zurückgelegt hat.

O 5.2 Wertungspunkte

Wertungspunkte werden nach folgender Tabelle vergeben:

Pl.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Pkt.:	20	17	15	13	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

O 5.3 Saisonwertung

Der Gesamtsieger des „Spezial-Tourenwagen-Cup“ 2025 ist der Fahrer, der die höchste Punktezahl aus den gewerteten Läufen erreicht hat. Bei Punktegleichheit entscheidet die Anzahl der ersten Plätze oder besseren Platzierungen, wenn dies auch übereinstimmt erhält derjenige die besserer Platzierung, der zuerst das bessere Ergebnis eingefahren hat.

O 5.4 Gaststarter

Gaststarter werden bei der Punktevergabe nicht berücksichtigt, nachfolgende Teilnehmer des „Spezial-Tourenwagen-Cup“ rücken auf.

O 5.5 Titel / Gesamtsieger

Der Gesamtsieger des **Spezial Tourenwagen Cup** wird nach dem letzten Wertungslauf ermittelt und erhält den Wanderpokal „ADMV Sportpokal“ der Sektion historische A600.

S 6. Persönliche Schutzausrüstung

S 6.1 Fahreranzug,

gefertigt nach FIA-Norm 8856-2000 **ist vorgeschrieben**

S 6.2 Fahrerschuhe,

halbhoch aus Leder, gefertigt nach FIA-Prüfnorm FIA 8856-2000 **ist vorgeschrieben.**



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

S 6.3 Helm,

Bei allen GLP-Wettbewerben ist das Tragen von Helmen vorgeschrieben, welche einer der nachstehenden Normen entsprechen müssen:

- British Standards Institute BS 6658-85 Typ A/FR (GB)
- Snell Foundation SA 2000
- Snell Foundation SA 2005
- Snell Foundation SA 2010
- Snell Foundation SAH 2010
- Snell Foundation SA 2015
- FIA Standard 8860-2004
- FIA Standard 8860-2010
- FIA Standard 8860-2018 oder 8860-2018 ABP
- FIA Standard 8859-2015
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (Helm mit offenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2 (Helm mit geschlossenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (USA)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (USA)

S 6.3.1 Kennzeichnung der Helme

Helme, welche akzeptiert werden, müssen eine der Kennzeichnungen aufweisen wie in der DMSB-Rahmenausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen aufgeführt. Alle Helme müssen entsprechend der darin aufgeführten Muster gekennzeichnet sein. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Helm als nicht zulässig.

S 6.4 Handschuhe, Kopfhaube, Unterwäsche und Socken,

gem. FIA-Prüfnorm 8856-2000 ist vorgeschrieben.

S 6.5 Kopf-Rückhaltesysteme ist vorgeschrieben.

S 7. Beifahrer

Während der Trainingsläufe, jedoch nicht während Zeittrainings, sind Beifahrer zugelassen. Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 17 Jahre. Eine Teilnahme am Wertungslauf mit Beifahrer ist verboten und führt, bei zuwiederhandlung, zum Wertungsausschluss.

Unabdingbar ist die persönliche Meldung bei der Dokumentenabnahme im Nennbüro vor Ort. Beifahrer sind entsprechend der Fahrerschutzrüstung wie Ziff. S 6 bis S 6.5. auszustatten.

Jeder Beifahrer muss zwingend einen **Haftungsverzicht gelesen und unterschrieben** haben, andernfalls ist eine Teilnahme, auch nur für eine Runde, ausgeschlossen. Verstöße werden mit Ausschluss des betreffenden Fahrer / Fahrzeugs aus der Veranstaltung geahndet.



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

T 8. Technische Bestimmungen

T 8.1 Die **Abgasvorschriften** gemäß DMSB-Abgasvorschriften DMSB Clubsportreglement, sind einzuhalten.

T 8.2 Ein **Sportsitz** mit 4 Verschraubungen am Fahrzeugboden mit mindestens M8 (**8.8**) ist vorgeschrieben. Die serienmäßigen Sitzbefestigungen dürfen beibehalten werden. Ein Sitz mit gültiger FIA-Norm 8855/1999 oder 8862-2009 **ist vorgeschrieben**.

Das Alter des FIA- homologierten Sitzes darf maximal 10 Jahre ab Herstellungsdatum betragen.

T 8.3 Mindestens ein **-4-Punkt-Gurt (Hosenträger)**, Befestigung an den originalen Karosseriepunkten oder am Käfig oder am Fahrzeugboden. Bei Befestigung am Fahrzeugboden sind Stahlhalteplatten mit einer Größe von 40 cm² und 3 mm Stärke unterzulegen. Es sind mindestens Schrauben M8 (**8.8**) zu verwenden.

Gurte gem. FIA-Norm 8854/98 oder 8853/98 **ist vorgeschrieben**. Das Alter dieser Gurte darf nach Verfallsdatum max. + 5 Jahre betragen.

Bei der Verwendung eines 3-2-Zoll Gurtes muss ein Kopfrückhaltesystem (z.B. HANS) verwendet werden.

T 8.4 Überrollkäfige

Der Einbau eines Überrollkäfigs ist vorgeschrieben (siehe DMSB Handbuch Anhang J Art. 253 Abs. 8).

T 8.4.1 Flankenschutz

Es müssen an jeder Seite des Fahrzeugs ein Flankenschutz installiert werden. Fahrerseite muss ein Doppelter Flankenschutz und an der Beifahrerseite ein einzelner Flankenschutz gemäß Zeichnungen 253-8, 253-9, 253-10 und 253-11 angebracht werden. (**Außerhalb hierbei ist das Fahrzeug Melkus RS1000**).

T 8.4.2 Querstreben (Zeichnung 253-26 bis 253-30)

Querstreben, die am Hauptbügel oder zwischen den hinteren Verstrebungen befestigt sind, dürfen in Übereinstimmung mit Artikel 253-6.2 für die Befestigung der Sicherheitsgurte verwendet werden (**die Verwendung von demontierbaren Befestigungen für diese Querstreben ist verboten**).

T 8.5 Feuerlöscher – Feuerlöschsysteme

Jedes Fahrzeug muss entweder mit einem unter T 8.5.1 beschriebenen Löschesystem oder alternative mit unter T 8.5.2 beschriebenen Handlöscher ausgerüstet sein.

Die Verwendung der Löschmittel BCF und NAF ist verboten.

T 8.5.1 Eingebaute Systeme

T 8.5.1.1 Alle Fahrzeuge müssen mit einem Feuerlöschsystem gemäß Technischer Liste Nr. 16 „FIA homologierte Feuerlöschsysteme“ ausgerüstet sein.



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

T 8.5.1.2 Alle Löschbehälter müssen angemessen geschützt und innerhalb des Fahrgastraumes angebracht sein. Der Löschbehälter darf auch im Kofferraum angebracht sein unter der Voraussetzung, dass der Abstand zur Karosserieaußenkante in allen horizontalen Richtungen mindestens 300 mm beträgt. Er muss mit mind. 2 verschraubten Metallbändern gesichert sein und das Befestigungssystem muss einer Verzögerung von 25g widerstehen können. Das gesamte Löschsystem muss gegen Feuer widerstandsfähig sein. Kunststoffrohre sind verboten und Metallrohre sind vorgeschrieben.

T 8.5.1.3 Der Fahrer (und falls vorhanden der Beifahrer) muss in der Lage sein, das Löschsystem manuell auszulösen während er sich in normaler Sitzposition mit angelegten Sicherheitsgurten befindet und mit dem Lenkrad an seiner Position.

Darüber hinaus muss eine Vorrichtung, um das Löschsystem von außen auszulösen, mit dem Stromkreisunterbrecher kombiniert sein, oder sich nahe bei diesem befinden. Es muss mit einem Buchstaben „E“ in rot innerhalb eines weißen Kreises von mindestens 10 cm Durchmesser und mit einem roten Rand gekennzeichnet sein.

T 8.5.1.4 Das System muss in allen Positionen funktionieren.

T 8.5.1.5 Die Düsen des Feuerlöschsystems müssen für das Löschmittel geeignet und so installiert sein, dass sie nicht direkt auf die Köpfe der Insassen gerichtet sind.

Hinweis: Analog der Handfeuerlöcher müssen auch Löschsysteme alle zwei Jahre überprüft werden.

T 8.5.2 Manuelle Feuerlöcher (Handfeuerlöcher)

T 8.5.2.1 Alle Fahrzeuge müssen mit einem oder zwei Löschbehältern ausgestattet sein.

T 8.5.2.2 Erlaubte Feuerlöschmittel sind:

AFFF, FX G-TEC, Viro 3, Pulver oder jedes andere von der FIA homologierte Löschmittel.

T 8.5.3 Mindestmenge der Feuerlöschmittel:

- AFFF: 2,4 Liter
- FX G-TEC 2,0 Liter
- Viro 3: 2,0 Liter
- Zero 360: 2,0 Liter
- Pulver: 4 Kg oder 2 x 2,0 Kg

T 8.5.2.4 Alle Feuerlöschbehälter müssen, abhängig vom Inhalt, mit nachfolgenden Drücken beaufschlagt sein. AFFF: gemäß Herstellerangaben FX G-TEC und Viro 3: gemäß Herstellerangaben Zero 360: gemäß Herstellerangaben Pulver: min. 8 bar und max. 13,5 bar. Des Weiteren müssen im Fall von AFFF die Feuerlöcher mit einem System ausgestattet sein, welches erlaubt, den Druck des Inhaltes festzustellen.

T 8.5.2.5 Folgende Informationen müssen auf jeden Feuerlöcher sichtbar dargestellt sein:



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

- Fassungsvermögen,
- Typ des Feuerlöschmittels,
- Gewicht oder Volumen des Feuerlöschmittels,
- Datum der Überprüfung des Feuerlöschers.

Dieses Datum darf nicht länger als 2 Jahre seit der letzten Befüllung oder der letzten Überprüfung zurückliegen oder entsprechend dem Ablaufdatum.

T 8.5.2.6 Alle Feuerlöschbehälter müssen **ausreichend geschützt sein**. Sie sind so zu befestigen, dass sie einer Verzögerung von 25 g standhalten. Des Weiteren sind nur Befestigungen mit Schnellverschlüssen aus Metall (mindestens zwei) mit Metallbändern erlaubt.

T 8.5.2.7 Die Feuerlöscher müssen für den Fahrer und den Beifahrer **leicht erreichbar sein**.

T 8.6 Frontscheibe aus Verbundglas (AS1). Seitenscheiben und Heckscheibe dürfen **nicht** aus getönten Glasscheiben oder Kunststoff sein. Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen der Originalität die Serienscheiben zu erhalten sind. Es dürfen aber trotzdem abgenommene Seitenscheiben aus Kunststoff (z.B. Makralon, Lexan 400) verbaut werden, einschließlich der Heckscheibe (Stärke mind. 3 mm).

T 8.7 Mind.1 **Scheibenwischer** für die Frontscheibe.

T 8.8 Innenspiegel + 2 Außenspiegel, Außenspiegelfläche von mindestens je 90 cm².

T 8.9 Abschleppösen, jeweils vorne und hinten fest angebracht an tragenden Karosserieteilen. Farblich in gelb, rot oder orange lackiert mit Pfeilhinweis. Innendurchmesser von mind. 60 mm.

T 8.10 Hauben müssen angemessen befestigt sein. Der serienmäßige Verschluss muss entfernt und durch mind. zwei außen angebrachte Sicherheitsverschlüsse ersetzt werden. Serienmäßige Haubenzüge müssen funktionslos gemacht oder entfernt werden.

T 8.11 Stromkreisunterbrecher (Not-Aus), muss alle elektrischen Stromkreise von der Batterie unterbrechen und den Motor ausschalten. Auslöser außen im Bereich der linken A-Säule, von innen und außen zu betätigen. Auslöser kennzeichnen durch roten Blitz in blauem Dreieck mit weißem Rand. **Batteriepole** müssen gegen das Risiko eines Kurzschlusses abgedeckt sein. Die Batterie muss, sofern sie nicht in der Serienposition gesichert ist, in einem geschlossenen Kasten mit Metallbändern oder Verschraubungen mind. M8 gegen Losbrechen sicher befestigt sein.

T 8.12 Lithium Metall- und Lithium Ionen- Batterien dürfen seit dem 01.07.2017 im DMSB-geregelten Automobilsport grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie in nachstehender Liste aufgeführt sind und das Label der „DMSB-registered Lithium Ion battery“ inkl. der entsprechenden Registrierungsnummer tragen. Hersteller von Batterien oder deren Generalimporteure (mit Genehmigung des Batterieherstellers) können den Antrag zur Aufnahme bei der DMSB-Geschäftsstelle stellen (E-Mail: cihm@dmsb.de). Die aktuelle Liste der „DMSB-registered Lithium Ion battery“ ist auf der DMSB-Homepage www.dmsb.de verfügbar



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

T 8.13 Scheinwerfergläser Beleuchtung kreuzweise abkleben/Folie. Funktionstüchtige Beleuchtung u. Blinkanlage. Es ist vorgeschrieben ein FIA Regenlicht im Heckbereich zu installieren. Weiterhin ist es erlaubt LED Leuchtmittel zu verwenden, wenn diese nicht schwächer in ihrer Leuchtkraft sind wie die serienmäßige Beleuchtung.

T 8.14 Metall-(Serien) oder Sicherheitstank. Schaumfüllung MIL-B-83054 oder Explosionsschutz-material „D-Stop“ wird dringend empfohlen. Eigenbautanks max. 20 Liter. Der Tank darf im Fahrgastinnenraum ohne Schottwand nur installiert werden, wenn der Tank in einem Alubehälter eingelassen ist, der mit Metallverschraubungen oder Metallbändern mind. M8 gesichert ist. Rückschlagventil in Entlüftungsleitung ist einzubauen.

T 8.15 Reifen/ Felgen sind freigestellt (Slicks, Regen oder Intermediate), jedoch müssen die periodenspezifischen Breitenregelungen eingehalten werden. Reifen und Felgen dürfen im oberen Drittel der Radabdeckung nicht weiter als max. **1 cm** seitlich überstehen. Es sind nur Felgen der Größe 13 Zoll im Durchmesser erlaubt. Es sei denn das Fahrzeug wurde mit einer anderen Felgenreöße homologiert. Den Nachweis darüber muss der Fahrzeughalter erbringen.

T 8.16 Bremsanlage muss mit einem **2-Kreis-Hauptbremszylinder** ausgestattet sein. Die Bremschläuche dürfen gegen solche des Typ „Goodridge“ oder „Aeroquip“ ausgetauscht werden.

T 8.17 Benzinpumpen, elektrische, dürfen sich nicht in der Fahrgastzelle befinden. Benzinleitungen, sofern nicht serienmäßig, müssen zusätzlich ummantelt und fest verlegt sein.

T 9 Karosserien im Sinne der historischen Ausrichtung des STC

T 9.1 Dachspoiler, Heckflügel und Lufthutzen, sind zugelassen (nach Reglement STC). Frontspoiler unterhalb des Radmittelpunktes, mit Anschluss an eine eventuelle Radlaufverbreiterung, sind zulässig. Unterböden dürfen Aerodynamisch verkleidet werden.

T 9.2 Das Fahrzeug ist mit dem **originalen Frontgrill** oder einem periodenspezifisch verbauten Frontgrill auszustatten, Nachbauten sind zulässig. Das originale Armaturenbrett sollte in seinem Grundaufbau beibehalten werden.

T 9.3 Die Position und Ausstattung der serienmäßigen **Scheinwerfer und Rückleuchten**, sowie die Größe der Fensteröffnungen ist bei zuhalten.

T 9.4 Den Teilnehmern wird empfohlen, für ihre Fahrzeuge nur Farbtöne zu verwenden, die in den Baujahreszeiträumen üblich waren. Signalfarben sind an den Fahrzeugen möglichst nicht zu verwenden.

T 10. Motor und Getriebe

T 10.1. Es muss das original **Kurbelgehäuse** und der originale **Zylinderkopf** des Fahrzeuges verwendet werden, oder dem originale Kurbelgehäuse und Zylinderkopf in Art und Aussehen entsprechen.

Es darf aber in jeglicher Art bearbeitet werden, d.h. es darf Material weggenommen und hinzugefügt werden.



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

T 10.2 Es muss das original **Getriebegehäuse** des Fahrzeuges verwendet werden. Es darf aber in jeglicher Art bearbeitet werden, d.h. es darf Material weggenommen und hinzugefügt werden.

T 10.3 Fahrzeuge, die nach ihrem äußeren und inneren Erscheinungsbild dem Ansehen der „Sektion historische A600“schaden, werden abgewiesen.

T 10.4 Eine **Ölauffangwanne** oder **Pappe** unter Motor & Getriebe ist **immer** Pflicht im Fahrerlager.

T 10.5 Der Renn-/Fahrtleiter, in Absprache / Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen technischen Kommissar entscheidet über die **Zulassung** des einzusetzenden Fahrzeuges.

T 10.6 Geräuschemission

Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbs. Fahrzeuge mit wirkungsloser Geräuschdämpfung (z. B. abgebrochenem Auspuffkrümmer oder -rohren) sind bei Rennen oder während des Trainings nach Auftreten des Schadens vom Fahrt/Renn/Veranstaltungsleiter aus dem Wettbewerb zu nehmen bzw. an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muss das Fahrzeug aus dem laufenden Wettbewerb genommen werden.

T 10.6.1 Die Fahrzeuge müssen **auf 98 aB(A)** begrenzt sein.

T 10.6.2 Geräuschmessung

Die Verpflichtung zur Geräuschmessung liegt beim Veranstalter; die Messung ist von den Technischen Kommissaren vorzunehmen.

Der Veranstalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Geräuschmessungen zu ermöglichen und jede hierfür notwendige Unterstützung zu geben.

Die Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte hat der Veranstalter sicherzustellen (Ausnahme: Schalleistungs- Vorbeifahrtmessung) und mit den Technischen Kommissaren abzustimmen.

Die nachfolgenden Grenzwerte enthalten bereits alle Messwertabweichungen (Toleranzen), die sich aus der jeweiligen Messmethode und dem verwendeten Messgerät ergeben könnten. Es ist daher ratsam, Abgasanlagen mit einem gewissen „Sicherheitsabstand“ zum Grenzwert (ca. 3 dB(A)) zu verwenden. Der VdTÜV (Dachorganisation des TÜV) und der DEKRA haben im Übrigen den Mitarbeitern an ihren Prüfstellen empfohlen, Sportfahrzeuge (auch Wagenpass-Fahrzeuge) auf Wunsch nach den u.a. Messvorschriften zu prüfen. Der Teilnehmer ist für die Erfassung der Messwerte mitverantwortlich und hat durch Bereitstellung des Fahrzeuges (Kapitel I) bzw. durch seine Fahrweise (Kapitel II) eine ordnungsgemäße Messung zu ermöglichen

T 11. Dokumenten- und Technische Abnahme



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

Die Dokumenten- und Technische Abnahme sind Bestandteil einer jeden Veranstaltung. In der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung werden Art und Umfang sowie die Zeitpunkte der Abnahmen definiert. Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Renn-/Fahrtleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten, beim Schiedsgericht Widerspruch einzulegen.

Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinem Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter.

Z 12. Wertungsstrafen

Wertungsstrafen sind Teil der Regelungsbefugnisse der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter und des Schiedsgerichtes. Mögliche Strafen sind Ausschluss von einer Veranstaltung, Wertungsverlust Wertungsausschluss. Für Streitigkeiten im Rahmen von Clubsportveranstaltungen sind die von den Verbänden gem. Ausschreibung vorgesehenen Gremien abschließend zuständig. Es obliegt allein dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

Z 13. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, den ADAC-Gauen, dem ADMV, HMC – Wünschendorf e.V., des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, den ADAC-Gauen, dem ADMV, dem HMC – Wünschendorf e.V. Sektion historische A600, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Z 14 Haftungsverzicht für Teilnehmer an der Veranstaltung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von Ihnen verursachten Schäden.



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

Sie erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC-Gaue, den Promoter/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Z 15 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

Für den Fall, dass die Erklärung, entgegen dieser Verpflichtung, nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle unter Ziff. Z 14 (Haftungsausschluss) angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen, außer für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

Z 16 Verantwortlichkeit

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil.

Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden.

Z 17 Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

Z 18 Sachrichter / Schiedsrichter

Z 18.1 Sachrichter

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren können. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein. Es wird empfohlen, vor dem Start einer Veranstaltung eine namentliche Liste der Sachrichter zu veröffentlichen.

Z 18.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Z 18.3 Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen des Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Einsprüche können kostenpflichtig sein. Entsprechende Angaben hierzu sind in der Ausschreibung der Veranstaltung unter Angabe der Höhe zu veröffentlichen.

Z 19 Veröffentlichung personenbezogener Daten

Jeder Teilnehmer ist mit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, sowie Fotos und Videos, zur Veröffentlichung von Wertungslisten und Marketingzwecken, einverstanden.

Z 20 Fahrersprecher der Gruppe STC

Christian Beck , Tel. +49151 11727810

Z 21 Technische Abnahmen

Dirk Raitchel Tel. 0157 / 565 620 94

E Mail dirk.raithel@rsvc.de



HMC - Wünschendorf e.V.

Ausschreibung Reglement Jahresserie 2025



Spezial Tourenwagen Cup

Z 22 Organisation

HMC- Wünschendorf e.V.

Schlüsselbergstraße 16

07980 Berga - Wünschendorf

Marek Braun Tel. 0174/ 3026 986

Heiko Gaida Tel. 0172/ 3401 615

www.A600.de

E-Mail: ighistorischea600@online.de

gez.

Heiko Gaida & Marek Braun

35. Dachverband
ADMV e.V.
Köpenicker Str. 325
12555 Berlin

Genehmigt vom ADMV am:

unter Reg.- Nr.

i.V.

ADMV e.V.